



Alice Salomon Hochschule Berlin
University of Applied Sciences

**AMTLICHES
MITTEILUNGSBLATT**

NR. 09/2025

10.04.2025

Richtlinie
zum Verfahren für die Neubesetzung von Professuren
an der Alice-Salomon-Hochschule Berlin
(ASH Berlin)

HERAUSGEBERIN: Präsidentin der Alice-Salomon-Hochschule Berlin
ANSCHRIFT: Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin, Tel.: (030) 992 45-0

Richtlinie
der Alice-Salomon-Hochschule Berlin (ASH Berlin)
zum Verfahren für die Neubesetzung von Professuren
der ASH Berlin
vom 08.04.2025

Die Präsidentin erlässt die folgende Richtlinie, um die Abläufe der unterschiedlichen Verfahren bei Freiwerden einer bereits im Stellenplan vorhandenen Professur mit und ohne Änderung der Zweckbestimmung (Denomination), bei der Neueinrichtung einer im Stellenplan nicht vorhandenen Professur und bei der Verschiebung einer Professur von einem Fachbereich in einen anderen Fachbereich festzulegen. Dies dient der Qualitätssicherung in den Berufungsverfahren der ASH Berlin. Die Dokumentation der jeweiligen Beschlüsse muss dem Personalbüro mit dem Ausschreibungstext vorgelegt werden.

§ 1 Ablauf bei Freiwerden einer bereits im Stellenplan vorhandenen Professur ohne Denominationsänderung, §§ 93a Abs. 1 BerlHG, 6 Abs. 1 Nr. 8 GO

- (1) Das Stellenbesetzungsverfahren wird mit einem Zuweisungsverfahren eingeleitet: Der_die Dekan_in beantragt als Vertreter_in des Fachbereichs schriftlich die Zuweisung der Professur bei dem_der Präsident_in. Der Antrag muss rechtzeitig vor Freiwerden der Professur eingehen und mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Stellenzeichen der zu besetzenden Professur, Name des_der aktuellen Stelleninhaber_in und bisherige Zweckbestimmung (Denomination),
 - Nachweis des Bedarfs im Kontext der Lehrinheit (einschließlich der voraussichtlichen professoralen Lehrabdeckung mit und ohne Besetzung),
 - geplanter Einsatzbereich.
- (2) Das Präsidium lässt prüfen, ob die Stelle im Stellenplan vorgesehen ist und ob die erforderlichen Haushaltsmittel vorhanden sind.

Nach der Prüfung erörtern Präsident_in und Dekan_in den Verbleib der Stelle im Stellenplan und ggf. die Denomination vor dem Hintergrund des Struktur- und Entwicklungsplans (STEP) und der Haushaltsslage.

Nach der Erörterung mit dem_der Dekan_in entscheidet das Präsidium über die Freigabe der Stelle. Im Falle der Freigabe weist das Präsidium die zu besetzende Stelle dem Fachbereich zu.

- (3) Nach erfolgter Stellenzuweisung und -freigabe richtet der_die Dekan_in in Abstimmung mit der oder dem zuständigen Studiengangsleiter_in und/oder fachlich ausgewiesenen Hochschullehrenden eine koordinierende Gruppe ein, die das Auswahlverfahren vorbereitet. In dieser Phase sollen idealerweise die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs, ein_e Studierendenvertreter_in sowie die Diversitäts-/Antidiskriminierungsbeauftragte beratend einbezogen werden. Bereits nach der Konstituierung der Gruppe kann auch die Entwicklungs- und

Planungskommission (EPK) in den vorbereitenden Austausch einbezogen werden; die Gruppe bereitet für den Fachbereich zur Vorbereitung des Auswahlverfahrens nach Bedarf Folgendes auf:

- a. die Denomination der Professur inkl. Gründe für die Beibehaltung;
 - b. die fachliche Ausrichtung/das Profil der Professur entsprechend den Entwicklungszielen des Fachbereichs;
 - c. die konkreten fachlichen und didaktischen Anforderungen an die Professur;
 - d. die Aufgaben und die Auslastung der Professur in Forschung, Lehre und Weiterbildung;
 - e. eine Einschätzung des potenziellen Bewerber_innenfeldes.
- (4) Der Fachbereichsrat beschließt über die Beibehaltung der Stelle mit der bestehenden Denomination und über den Ausschreibungstext. Nach der Beschlussfassung wird der Vorschlag über die Zweckbestimmung und den Ausschreibungstext der EPK zur Anhörung vorgelegt. Nach der Anhörung der EPK beschließt der Akademische Senat über den Vorschlag des Fachbereichs für die Zweckbestimmung der Professur.
- (5) Sofern keine allgemeine Freigabe der zuständigen Senatsverwaltung gemäß § 93 Abs. 2 BerlHG vorliegt, holt der_die Präsident_in nach Beschlussfassung im Akademischen Senat die Zustimmung zur Zweckbestimmung bei dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin ein.

§ 2 Ablauf bei Freiwerden einer bereits im Stellenplan vorhandenen Professur mit Denominationsänderung, §§ 93a BerlHG, 6 Abs. 1 Nr. 8 GO

- (1) Das Stellenbesetzungsverfahren wird mit einem Zuweisungsverfahren eingeleitet: Der_die Dekanin beantragt als Vertreter_in des Fachbereichs schriftlich die Zuweisung der Professur bei dem_der Präsident_in. Der Antrag muss rechtzeitig vor Freiwerden der Professur eingehen und mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Stellenzeichen der zu besetzenden Professur, Name des_der aktuellen Stelleninhaber_in und bisherige Zweckbestimmung (Denomination),
 - Nachweis des Bedarfs im Kontext der Lehreinheit (einschließlich der voraussichtlichen professoralen Lehrabdeckung mit und ohne Besetzung),
 - geplanter Einsatzbereich.
- (2) Das Präsidium lässt prüfen, ob die Stelle im Stellenplan vorgesehen ist und ob die erforderlichen Haushaltsmittel vorhanden sind.

Nach der Prüfung des Stellenplans erörtern Präsident_in und Dekan_in den Verbleib der Stelle im Stellenplan und die Denomination vor dem Hintergrund des STEP und der Haushaltslage.

Nach der Erörterung mit dem_der Dekan_in entscheidet das Präsidium über die Freigabe der Stelle. Im Falle der Freigabe weist das Präsidium die zu besetzende Stelle dem Fachbereich zu.

- (3) Nach erfolgter Stellenzuweisung und -freigabe richtet der_die Dekan_in in Abstimmung mit der oder den zuständigen Studiengangsleiter_in und/oder fachlich ausgewiesenen Hochschullehrenden eine koordinierende Gruppe ein, die das Auswahlverfahren vorbereitet. In dieser Phase sollen idealerweise die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs, ein_e Studierendenvertreter_in sowie die Diversitäts-/Antidiskriminierungsbeauftragte beratend

einbezogen werden. Bereits nach der Konstituierung der Gruppe kann auch die EPK in den vorbereitenden Austausch einbezogen werden; die Gruppe bereitet für den Fachbereich zur Vorbereitung des Auswahlverfahrens nach Bedarf Folgendes auf:

- a) die Denomination der Professur inkl. Gründe für die Änderung;
- b) die fachliche Ausrichtung/das Profil der Professur entsprechend den Entwicklungszielen des Fachbereichs;
- c) die konkreten fachlichen und didaktischen Anforderungen an die Professur;
- d) die Aufgaben und die Auslastung der Professur in Forschung, Lehre und Weiterbildung;
- e) eine Einschätzung des potenziellen Bewerber_innenfeldes.

Zur Vorbereitung des Auswahlverfahrens leitet die Arbeitsgruppe aus dem Vorschlag zur Zweckbestimmung den Entwurf eines Ausschreibungstextes ab.

- (4) Der Fachbereichsrat beschließt über die Beibehaltung der Stelle mit der geänderten Zweckbestimmung und den Ausschreibungstext. Nach der Beschlussfassung wird der Vorschlag über die Zweckbestimmung und den Ausschreibungstext der EPK zur Anhörung vorgelegt. Nach der Anhörung der EPK beschließt der Akademische Senat über den Vorschlag des Fachbereichs für die neue Zweckbestimmung der Professur.
- (5) Sofern keine allgemeine Freigabe der zuständigen Senatsverwaltung gemäß § 93a Abs. 2 BerlHG vorliegt, holt der_die Präsident_in nach Beschlussfassung im Akademischen Senat die Zustimmung zur Zweckbestimmung bei dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin ein.

§ 3 Ablauf bei der Neueinrichtung einer im Stellenplan nicht vorhandenen Professur, §§ 93a BerlHG, 6 Abs. 1 Nr. 8 GO

- (1) Das Stellenbesetzungsverfahren wird mit einem Zuweisungsverfahren eingeleitet: Die Hochschulleitung berät im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung mit den Dekan_innen über die Aufnahme einer neuen Professur in den Haushaltsplan und entscheidet, in welchem Fachbereich und welcher Lehreinheit diese Professur angesiedelt werden soll.
- (2) Das Präsidium lässt prüfen, ob die erforderlichen Haushaltsmittel vorhanden sind. Nach der Erörterung mit dem_der Dekan_in entscheidet das Präsidium über die Freigabe der Stelle. Im Falle der Freigabe weist das Präsidium die zu besetzende Stelle dem Fachbereich zu.
- (3) Nach erfolgter Stellenzuweisung und -freigabe bereitet der_die Dekan_in in Abstimmung mit der oder den zuständigen Studiengangsleitung_en und/oder fachlich ausgewiesenen Hochschullehrenden das Auswahlverfahren vor. In dieser Phase sollen idealerweise die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs, ein_e Studierendenvertreter_in sowie die Diversitäts-/Antidiskriminierungsbeauftragte beratend einbezogen werden. Bereits nach der Konstituierung der Gruppe kann auch die EPK in den vorbereitenden Austausch einbezogen werden; die Gruppe bereitet für den Fachbereich einen Vorschlag für die Zweckbestimmung vor. Bestandteile des Vorschlags sind:
 - a. die Denomination der Professur
 - b. die fachliche Ausrichtung/das Profil der Professur entsprechend den Entwicklungszielen des Fachbereichs und der ASH Berlin

- c. die konkreten fachlichen und didaktischen Anforderungen an die Professur
- d. die Aufgaben und die Auslastung der Professur in Forschung, Lehre und Weiterbildung
- e. eine Einschätzung des potenziellen Bewerber_innenfeldes.

Zur Vorbereitung des Auswahlverfahrens leitet die Gruppe aus dem Vorschlag zur Zweckbestimmung den Entwurf eines Ausschreibungstextes ab.

(4) Der Fachbereichsrat beschließt über die neue Zweckbestimmung und den Ausschreibungstext und leitet die Zweckbestimmung an die Erweiterte Hochschulleitung zur Beratung und Prüfung der Vereinbarkeit mit dem STEP weiter. Hochschulleitung und Dekan_innen leiten das Beratungs- und Prüfergebnis an die EPK weiter. Nach der Anhörung der EPK beschließt der Akademische Senat über den Vorschlag des Fachbereichs für die neue Zweckbestimmung der Professur.

(5) Sofern keine allgemeine Freigabe der zuständigen Senatsverwaltung gemäß § 93a Abs. 2 BerlHG vorliegt, holt der_die Präsident_in nach Beschlussfassung im Akademischen Senat die Zustimmung zur Zweckbestimmung bei dem für Hochschulen zu ständigen Mitglied des Senats von Berlin ein.

§ 4 Ablauf bei der Verschiebung einer Professur von einem Fachbereich in einen anderen Fachbereich inklusive Änderung der Denomination, §§ 93a BerlHG, 6 Abs. 1 Nr. 8 GO

- (1) Das Stellenbesetzungsverfahren wird mit einem Zuweisungsverfahren eingeleitet: Das Präsidium macht vor dem Hintergrund fachbereichsübergreifender strategischer und/oder haushalterischer Überlegungen einen Vorschlag zur Verschiebung einer Professur von einem Fachbereich in einen anderen Fachbereich. Dazu berät das Präsidium mit den Dekan_innen über die Zuweisung zu einer Lehrinheit und ggf. über die Änderung der Denomination vor dem Hintergrund des STEP. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung wird unter Angabe der Gründe der EPK zur Stellungnahme vorgelegt. Sodann legt die Hochschulleitung die Entscheidung zusammen mit der Stellungnahme der EPK dem Akademischen Senat zur Abstimmung vor.
- (2) Wenn der Akademische Senat die Verschiebung der Professur beschließt, wird diese dem neuen Fachbereich zugewiesen und - im Falle einer vakanten Professur - entscheidet das Präsidium nach haushalterischer Prüfung über die Freigabe der Stelle.
- (3) Nach erfolgter Stellenzuweisung und Freigabe einer vakanten Professur und entsprechender Freigabe richtet der_die Dekan_in in Abstimmung mit der oder dem zuständigen Studiengangsleiter_in und/oder fachlich ausgewiesenen Hochschullehrenden eine koordinierende Gruppe ein, die das Auswahlverfahren vorbereitet. In dieser Phase sollen idealerweise die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs, ein_e Studierendenvertreter_in sowie die Diversitäts-/Antidiskriminierungsbeauftragte beratend einbezogen werden. Bereits nach der Konstituierung der Gruppe kann auch die EPK in den vorbereitenden Austausch einbezogen werden; die Gruppe bereitet für den Fachbereich einen Vorschlag für die Zweckbestimmung vor. Bestandteile des Vorschlags sind:
 - a. die Denomination der Professur
 - b. die fachliche Ausrichtung/das Profil der Professur entsprechend den Entwicklungszielen des Fachbereichs
 - c. die konkreten fachlichen und didaktischen Anforderungen an die Professur
 - d. die Aufgaben und die Auslastung der Professur in Forschung, Lehre und Weiterbildung
 - e. eine Einschätzung des potenziellen Bewerber_innenfeldes.

Zur Vorbereitung des Auswahlverfahrens leitet die Arbeitsgruppe aus dem Vorschlag zur Zweckbestimmung den Entwurf eines Ausschreibungstextes ab.

- (4) Der Fachbereichsrat beschließt über die Zweckbestimmung und den Ausschreibungstext. Nach der Beschlussfassung wird der Vorschlag über die Zweckbestimmung und den Ausschreibungstext der EPK zur Anhörung vorgelegt. Nach der Anhörung der EPK beschließt der Akademische Senat über den Vorschlag des Fachbereichs für die neue Zweckbestimmung der Professur.
- (5) Sofern keine allgemeine Freigabe der zuständigen Senatsverwaltung gemäß § 93a Abs. 2 BerlHG vorliegt, holt der_ die Präsident_in nach Beschlussfassung im Akademischen Senat die Zustimmung zur Zweckbestimmung bei dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin ein.

§ 5 Prozessbeschreibungen Fachbereiche

Die Dekan_innen legen in einer für beide Fachbereiche gültigen Prozessbeschreibung die Details der in §§ 1-4 geregelten Abläufe für ihre Fachbereiche fest.

§ 6 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

Berlin, den 08.04.2025

Prof. Dr. Bettina Völter
Präsidentin